



STATUTEN

der

Austrian Business Aviation Association (ABAA)

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen Austrian Business Aviation Association, abgekürzt „ABAA“.
- 1.2. Die ABAA hat ihren Sitz am Flughafen Wien. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

2. Zweck

- 2.1. Die ABAA ist neutral und unabhängig. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2. Die ABAA vertritt die Interessen ihrer Mitglieder, die allesamt direkt oder indirekt in der Business Aviation tätig sind oder sonst Interesse an einer positiven Entwicklung der Business Aviation in Österreich haben. Das Ziel ist die aktive Förderung der Interessen der Business Aviation in Österreich.

3. Maßnahmen zur Erreichung des Zwecks

- 3.1. Der Zweck der ABAA soll durch folgende ideelle Maßnahmen erreicht werden:
 - 3.1.1. Kontaktpflege zu Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Stakeholdern, um ein Bewusstsein für die besonderen Notwendigkeiten und Interessen der Business Aviation zu schaffen.
 - 3.1.2. Die Schaffung einer Netzwerkplattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.
 - 3.1.3. Die Schaffung eines Thinktanks durch Beobachtungen von internationalen Entwicklungen, durch weltweite Kontakte zu ähnlichen Interessensvertretungen sowie durch die Teilnahme an Veranstaltungen und nicht zuletzt durch den permanenten Austausch mit den Mitgliedern.
- 3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch folgende Maßnahmen aufgebracht werden :
 - 3.2.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - 3.2.2. Erlöse aus Veranstaltungen
 - 3.2.3. Verkauf von Informationsmaterial
 - 3.2.4. Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der ABAA gliedern sich in (a) ordentliche Mitglieder und (b) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die durch Erwerb der Mitgliedschaft die verschiedenen Leistungen der ABAA in Anspruch nehmen und sich – sofern gewünscht – an der Vereinsarbeit beteiligen.

Ehrenmitglieder sind die Gründungsmitglieder der ABAA und solche, die vom Vorstand einstimmig ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die an der Wahrung oder Förderung der Interessen der Business Aviation in Österreich interessiert sind.
- 5.2. Ordentliche Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Stellung eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb angemessener Frist entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Stellung eines Antrages bestätigt der Antragsteller die Vereinssatzung zur Kenntnis genommen zu haben. Der Erwerb der Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Beschlusses des Vorstandes.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt (a) durch Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), (b) durch freiwilligen Austritt oder (c) durch Ausschluss.
- 6.2. Austritt
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, so ist sie erst zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres wirksam, sofern der Vorstand nicht einstimmig den zweitwichtigen Austritt annimmt. Für die Rechtzeitigkeit des Austrittsschreibens ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.3. Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigendem Verhalten erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand einstimmig.

Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes ist unter den gleichen Voraussetzungen möglich wie der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der ABAA teilzunehmen und die Einrichtungen der ABAA zu beanspruchen.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht sowohl den ordentlichen Mitgliedern, als auch den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der ABAA nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der ABAA Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der ABAA zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- 7.7. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.8. Die Mitglieder sind zur Abgabe von Zustimmungserklärungen zum Datenschutzgesetz verpflichtet.
- 7.9. Die Mitglieder sind weiters verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten unverzüglich bekannt zu geben.

8. Organe der ABAA

Organe der ABAA sind

- (a) die Generalversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) die Rechnungsprüfer
- (d) das Schiedsgericht.

9. Die Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist als Mitgliederversammlung das oberste beschlussfassende Organ der ABAA.

- 9.2. Ordentliche Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

- 9.3. Außerordentliche Generalversammlung:

Eine außerordentliche Generalversammlung findet in folgenden Fällen durch Einladung durch den Vorstand statt:

- (a) auf Beschluss des Vorstands
- (b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
- (c) auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- (d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung kann auch von den Rechnungsprüfern einberufen werden (§ 21 Abs 5 VereinsG).

- 9.4. Form der Einladung

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 9.5. Anträge von Mitgliedern

Anträge durch Mitglieder sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- 9.6. Beschlussfähigkeiten (Präsensquorum)

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zur festgesetzten Stunde beschlussfähig.

Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.

9.7. Beschlussfähigkeiten (Konsensquorum)

Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut der ABAA geändert oder die ABAA aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.8. Stimmberechtigungen

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind sowohl ordentliche Mitglieder wie auch Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.9. Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Generalversammlung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und übt die Ordnungsgewalt aus.

9.10. Virtuelle Generalversammlungen

Jede Generalversammlung kann in einer Präsenzversammlung oder virtuell stattfinden. Virtuelle Versammlungen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Das heißt: Mitglieder müssen der Versammlung optisch und akustisch folgen können. Sie müssen auch die Möglichkeit haben, Beiträge einzubringen.
- Können oder wollen einzelne Teilnehmer der Versammlung nicht optisch folgen, reicht es aus, wenn diese akustisch zugeschaltet werden.
- Jeder und jedem Teilnehmer muss es möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

Für die Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung gilt, dass die bloße Möglichkeit der optischen und akustischen Verfolgung der Versammlung ausreicht. Das Mitglied muss also nicht laufend die Möglichkeit erhalten, sich einzubringen. Es reicht aus, wenn beispielsweise nach entsprechendem Hinweis oder Zeichen eine Wortmeldung ermöglicht wird oder Fragen schriftlich gestellt werden können.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c. Entlastung des Vorstands;
- d. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der ABAA;
- e. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- f. Beschlussfassung über den Voranschlag.

11. Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus den folgenden neun Mitgliedern:

- Präsident (President)
- Vizepräsident/Stellvertreter (Deputy)
- Vice President Governmental Affairs
- Vice President EU Affairs
- Vice President Member Services
- Vice President Marketing and Events
- Vice President Communications
- Finanzreferent (Treasurer)
- Generalsekretär (Secretary General)

Es können sowohl die deutschen, wie auch die englischen Titel geführt werden. Alle deutschen Titel können auch in weiblicher Form geführt werden.

Neben den oben genannten Vorstandsmitgliedern können auch weitere Amtsträger bestellt werden, welche den Vorstand unterstützen. Die Amtsträger sind berechtigt, jedem Vorstandsmeeting beizuwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht.

- 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 11.3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen im Vorstand ausüben.
- 11.5. Der Präsident (President) vertritt die ABAA nach innen und außen. Im Fall seiner Verhinderung wird die ABAA durch den Vizepräsidenten (Vice President) vertreten. Die Aufgaben des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- 11.6. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese/r auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.9. Den Vorsitz führt der Präsident; bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten..

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der ABAA. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Einrichtung eines den Anforderungen der ABAA entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages;
 - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - Information der Mitglieder der ABAA über ihre Tätigkeiten, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
 - Setzung von sonstigen Maßnahmen zur Erfüllung des Zweckes der ABAA.

13. Rechnungsprüfer

- 13.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 13.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der ABAA im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14. Schiedsgericht

- 14.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 15.1. Die freiwillige Auflösung der ABAA kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 15.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Schwechat am